

# Satzungen

der

Neuapostolischen Gemeinden

sowie des

Apostelkollegiums der  
Neuapostolischen Gemeinden  
Deutschlands

nebst

Allgemeinen Hausregeln und  
Glaubensbekenntnis



# Satzungen

der

Neuapostolischen Gemeinden

sowie des

Apostelkollegiums der  
Neuapostolischen Gemeinden  
Deutschlands

nebst

Allgemeinen Hausregeln und  
Glaubensbekenntnis



**S a t z u n g**  
des Vereins  
„Neuapostolische Gemeinde“

§ 1.

Name und Sitz des Vereins.

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen:

„Neuapostolische Gemeinde“

und hat seinen Sitz in .....  
wo auch die Verwaltung geführt wird.

Der Verein umfaßt die Neuapostolischen Gemeinden von

.....

.....

§ 2.

Zweck des Vereins.

I. Der Verein bezweckt zunächst eine Zusammenschließung

der in .....

.....

vorhandenen Neuapostolischen Gemeinden und bildet somit ein Glied in der Gesamtorganisation der in allen fünf Weltteilen verbreiteten Neuapostolischen Glaubensgemeinschaft, an deren Spitze als Oberhaupt und oberste Autorität ein Hauptleiter (Stammapostel) steht, dem die Leitung und Aufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung obliegt, und dem die von ihm für jeden Gemeindebezirk (Apostelbezirk) ernannten Apostelbezirksleiter (Bezirksapostel oder Apostelhelfer) unterstellt sind. Sämtliche Apostelbezirksleiter einschließlich des Hauptleiters als Vorsitzenden bilden unter sich das Apostelkollegium, welches unter dem Namen „Apostelkollegium der Neuapostolischen Gemeinden Deutschlands“ mit dem Sitz in Steinhagen (Westfalen), als Verein eingetragen ist und deren Satzung hier beigefügt ist.

II. Der innere Zweck des Vereins ist:

1. auf Grund der Einrichtung der Urkirche seine Mitglieder zu christlichem Wandel und Werken zu erziehen;
2. reine Nächstenliebe und christliche Wohlthätigkeit zu pflegen und zu üben;
3. sittlich und moralisch gesunkenen Personen wieder aufzuhelfen und beizustehen, um sie somit als brauchbare und nützliche Glieder dem Staats- und Gemeindeleben wieder zuzuführen.

Dieser Zweck wird erreicht:

- a) durch regelmäßige Gottesdienste nach dem Vorbild der Urkirche;
- b) durch eine sorgfältige sittliche Beeinflussung der heranwachsenden Jugend;
- c) durch eine zweckentsprechende Armenfürsorge in- und außerhalb des Vereins, sowie durch Förderung der allgemeinen Volks- und Wohlfahrtspflege in Staat und Gemeinde.

§ 3.

Der Vorstand.

Bestellung — Abberufung — Vertretung.

Der Hauptleiter (Stammapostel) bestellt den Vorstand des Vereins und kann ihn jederzeit seines Amtes entheben und durch einen Nachfolger ersetzen. In der Regel wird dazu der Apostelbezirksleiter (Bezirksapostel oder Apostelhelfer) ausersehen. Der Hauptleiter (Stammapostel) ist im Falle einer Behinderung durch Krankheit oder Tod des Vorstandes (Apostelbezirksleiters) befugt, einen Vertreter zu bestellen, ihn mit der vorläufigen Führung der Rechtsgeschäfte des Vereins zu beauftragen und mit den nötigen Vollmachten zu versehen, bis die Behinderung behoben oder ein neuer Apostelbezirksleiter eingesetzt worden ist.

Der Mitgliederversammlung bleibt in Gemäßheit von § 27 des B.G.B. das Recht, die Bestellung des Vorstandes beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

§ 4.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

I. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm liegt die Ausführung der Beschlüsse des Apostelkollegiums und der Mitgliederversammlung, ferner die Geschäftsführung und gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens

ob. Er hat die Pflicht, innerhalb des Vereins im Interesse des inneren Friedens streng auf Ordnung zu halten, die geistliche Leitung über die Gemeinden auszuüben und, soweit ihm vom Hauptleiter (Stammapostel) der Auftrag erteilt worden ist, für hinreichende priesterliche Pflege der Gemeinden Sorge zu tragen. Die dazu erforderlichen Religionsdiener, deren Stellung eine private ist, werden von dem Hauptleiter oder von dem von ihm beauftragten Apostelbezirksleiter bestellt und nötigenfalls auch ihres Amtes enthoben.

II. Nach eingeholter Zustimmung des Hauptleiters (Stammapostels) beruft und leitet der Vorstand die Mitgliederversammlungen. Er hat die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, sowie auch dann die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn neun Zehntel der vorhandenen Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei ihm stellen. Es steht auch dem Stammapostel als Hauptleiter und Vorsitzenden des Apostelkollegiums das Recht zu, in wichtigen Angelegenheiten die Mitgliederversammlung einzuberufen.

III. Der Apostelbezirksleiter hat als Vorstand Anspruch auf Vergütung seiner notwendigen Barauslagen, sowie auf ein seiner Amtsstellung und seinen Bedürfnissen angemessenes Gehalt. Die Höhe dieser Bezüge wird unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse von dem Apostelkollegium festgesetzt und aus der Vereinskasse bestritten.

§ 5.

Beschränkungen der Vertretungsmacht.

Die Befugnisse des Apostelbezirksleiters, den Verein durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder zu berechtigen, erstrecken sich auf alle diejenigen Handlungen, die die Verwaltung eines solchen Vereins gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist diese Vertretungsmacht in folgender Weise beschränkt:

1. Verfügungen über Vereinsgrundstücke oder über Rechte an solchen Grundstücken, einschließlich der Verpflichtungen zu solchen Verfügungen,
  2. Ankäufe von Grundstücken,
  3. Aufnahme und Hingabe von Darlehen,
  4. Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit
- a) bei Objekten bis zu 20000 Goldmark der schriftlichen Zustimmung des Stammapostels,

b) bei Objekten von 20 bis 50000 Goldmark der schriftlichen Zustimmung des Stammapostels und dreier anderen Bezirksaposteln.

c) bei Objekten von mehr als 50000 Goldmark der schriftlichen Zustimmung des Apostelkollegiums.

Sollte der Stammapostel gleichzeitig auch Leiter eines Apostelbezirks sein, so bedarf es in dem Falle zu a) keiner besonderen Genehmigung und zu b) nur der Genehmigung dreier anderer Bezirksapostel.

§ 6.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Der jeweilige Stammapostel ist ständiges Mitglied. Im übrigen kann Mitglied des Vereins ein jeder werden, der in dem genannten Bezirke seinen Wohnsitz hat und dem Vorstand gelobt, nach dem Glaubensbekenntnis der Neuapostolischen Gemeinde und in Übereinstimmung mit den Lehren der Heiligen Schrift zu leben. Er hat bei seiner Aufnahme zu versichern, daß er die Verfassung der Neuapostolischen Gemeinde anerkennt und sich den Anordnungen und Beschlüssen des Stammapostels, des Apostelkollegiums und des Apostelbezirksleiters unbedingst fügt.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt berechtigt. Dies geschieht durch schriftliche Erklärung beim Vorstand. Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft a) durch den Tod, b) durch Ausschließung. Letztere erfolgt entweder durch den Apostelbezirksleiter zeitweise oder mit Zustimmung des Stammapostels dauernd. Als Ausschließungsgrund gilt, abgesehen von entehrenden Bestrafungen, namentlich vorsätzliche und beharrliche Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins, sowie gegen die Bestimmungen der Kirchenverfassung.

§ 7.

Die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch Anschlag am Vereinslokal oder durch mündliche Einladung am Schluß eines Hauptgottesdienstes mit mindestens dreitägiger Frist.

Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 21 Jahre.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sowie die Zustimmung des Stammapostels erforderlich, der das Protokoll der Mitgliederversammlung als Zeichen seiner Zustimmung zu unterzeichnen hat.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird von dem Apostelbezirksleiter nach bestem Ermessen bestimmt. Das Protokoll ist spätestens 4 Tage nach der Sitzung dem Stammapostel zur Genehmigung vorzulegen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; doch dürfen in einer Person nicht mehr als höchstens 500 Stimmen vereinigt sein.

§ 8.

Beiträge und Vereinsvermögen.

I. Jedes Mitglied, welches hierzu in der Lage ist, soll mindestens 10 (zehn) Mark spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu Händen des Apostelbezirksleiters zahlen. Weitere freiwillige Gaben zu Gunsten des Vereins in der im Vereinslokal aufgestellten Opferbüchse zu bringen, bleibt dem Ermessen der Mitglieder anheimgestellt.

II. Die Beiträge werden Vereinsvermögen, über dessen Verwaltung der Apostelbezirksleiter als Vorstand dem Stammapostel monatlich Rechnung zu legen hat; ihm wird vom Stammapostel im Auftrage des Apostelkollegiums ein Kassenverwandter zur Seite gegeben, der für die richtige Verwaltung des Vereinsvermögens mitverantwortlich ist.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Kassenverwaltung des Vereins hat monatlich eine vom Apostelkollegium festzusetzende Summe an die Vereinskasse des Apostelkollegiums abzuliefern.

§ 9.

Streitigkeiten.

Alle von den Mitgliedern des Vereins auf Grund der Satzung erhobenen Rechtsansprüche gegen den Verein als solchen sind vor dem Apostelbezirksleiter als Vorstand schriftlich zu erheben; dieser entscheidet hierüber als Schiedsrichter in erster Instanz. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde beim Stammapostel zu. Als letzte Instanz entscheidet das Apostelkollegium. Das Verfahren ist ein schriftliches.

§ 10.

Auflösung des Vereins.

Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation in Gemäßheit der §§ 48—51 B.G.B. durch einen von dem Stammapostel zu bestellenden Liquidator, der das vorhandene Vermögen nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Vereinskasse des Apostelkollegiums der Neuapostolischen Gemeinden Deutschlands abzuführen hat. Ebenso sind alle Akten, Schriftstücke, Immobilien, Kirchenbücher, Dokumente, Drucksachen usw., welche die Angelegenheiten des Vereins und dessen Verwaltung berühren und betreffen, an die vom Stammapostel anzugebende Stelle innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist durch den bisherigen Vorstand zu übergeben.

Dieselbe Pflicht hat auch der Vorstand, wenn er freiwillig von seinem Amte zurücktritt oder von dem Stammapostel seines Amtes enthoben wird.

§ 11.

Auslegung der Satzung.

Ueber die Auslegung der Satzung entscheidet der Stammapostel.

....., den 14. Januar 1923.

(Unterschriften.)

Satzung

des Vereins

„Apostelkollegium der Neuapostolischen  
Gemeinden Deutschlands“.

§ 1.

Name und Sitz des Vereins.

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen:

„Apostelkollegium der  
Neuapostolischen Gemeinden Deutschlands“

und hat seinen Sitz in Steinhagen in Westfalen, wo auch die Verwaltung geführt wird.

§ 2.

Zweck des Vereins.

Der Verein hat den Zweck, durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung sämtliche Neuapostolische Gemeinden Deutschlands in Interesse der einheitlichen Organisation und Verwaltung sowohl in geistlicher als auch in geschäftlicher Beziehung untereinander zu verbinden.

Das Apostelkollegium hat demnach

1. der Erhaltung und dem Wachstum der Neuapostolischen Gemeinden auf der Grundlage des Neuapostolischen Glaubensbekenntnisses zu dienen;
2. Verwaltung, Lehrstand und Gemeinden zur gemeinschaftlichen Arbeit an dem Aufbau der Neuapostolischen Kirche zu verbinden und durch in einem gemeinschaftlichen Verlage erscheinende Bücher und Druckschriften zu befestigen;
3. für Innehaltung der bestehenden Ordnung auf dem Gebiet der Verwaltung zu sorgen und dementsprechend die Oberaufsicht über die Gemeinden, deren Leiter, die Religionsdiener, sowie die sonstigen in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen auszuüben;
4. für die priesterliche Pflege der Gemeinden zu sorgen;
5. die geistliche Leitung über sämtliche Gemeinden auszuüben;

6. die Einheit der Kirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren;
7. der Selbstständigkeit der sich selbst verwaltenden Einzelbezirke ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen;
8. die Kirchendisziplin innerhalb der Neuapostolischen Gemeinden zu handhaben und die entsprechenden zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen;
9. Veränderungen in bestehenden Gemeindebezirken oder Bildung neuer Bezirke vorzunehmen;
10. bei Verfügung über Vermögen eines einzelnen Bezirks durch Genehmigung mitzuwirken, namentlich bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum die Bezirke zu unterstützen.

§ 3.

Erwerb der Mitgliedschaft.

Das Apostelkollegium setzt sich zusammen

1. aus dem jeweiligen, aus der Mitte der vorhandenen Apostel gemäß § 6 in der Regel auf Lebenszeit zu wählenden Stammapostel (Hauptleiter) als Oberhaupt der Neuapostolischen Kirche;
2. aus den Bezirksaposteln (Bezirksleitern);
3. aus den Hilfsaposteln;
4. aus den mit der Leitung eines Apostelbezirks beauftragten Apostelhelfern.

Die zu 2, 3 und 4 Genannten werden nach Anhörung des Apostelkollegiums von dem Stammapostel auf Widerruf ernannt und in ihr Amt eingewiesen, wodurch sie die Mitgliedschaft im Apostelkollegium erlangen.

Das Amt als Stammapostel, Bezirksapostel, als Hilfsapostel oder als Apostelhelfer ist mit der Mitgliedschaft dergestalt eng verknüpft, daß mit der Ernennung oder Abberufung die Mitgliedschaft entsteht oder erlischt.

Die Mitglieder des Apostelkollegiums sind nach ihrer Berufung in einem besonderen Gottesdienst vor dem versammelten Apostelkollegium einzuführen und durch Abnahme des folgenden Gelöbnisses feierlich zu verpflichten:

„Ich gelobe vor Gott und dem Apostelkollegium, den mir befohlenen Dienst sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Lehren des Neuapostolischen Glaubens-

bekenntnisses gemäß zu warten, die Bestimmungen der Satzungen des Apostelkollegiums, sowie der mir unterstellten Gemeinden zu achten und auch die Hausregeln zu befolgen.“

Erst mit Ablegung dieses Gelöbnisses, dem noch die eigenhändige Unterschrift unter die gegenwärtige Satzung, sowie unter die Satzung der betreffenden Gemeinden, unter die Hausregeln und unter das Glaubensbekenntnis in Gegenwart der Mitglieder des Apostelkollegiums und die Mitunterschrift zweier Apostel zu folgen hat, gilt der Betreffende als in das Amt eingetreten und hat damit die Mitgliedschaft erlangt.

Über die Notwendigkeit der Ernennung eines neuen Mitgliedes entscheidet die Apostelversammlung (§ 5) bei dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 4.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod; 2. durch Abberufung; 3. durch Austritt oder Amtsniederlegung.

zu 2.: Die Abberufung geschieht durch den Stammapostel und zwar nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind außer dem Stammapostel auch die übrigen Mitglieder des Apostelkollegiums. Die Entscheidung erfolgt durch dreiviertel Mehrheitsbeschluß der vollen Apostelversammlung. Bei der Abstimmung hat sich der Abzuberufende seiner Stimme zu enthalten. Die Abstimmung erfolgt geheim.

zu 3.: Der Austritt oder die Amtsniederlegung geschieht durch schriftliche Erklärung, die dem Stammapostel durch Einschreibebrief zuzustellen ist. Der Stammapostel hat in jedem Fall das Recht der Bekanntmachung des Ausscheidens.

Das ausscheidende Mitglied hat zunächst die laufenden dringenden Geschäfte zu erledigen, dem Stammapostel oder der von diesem bestimmten Persönlichkeit jede auf die Geschäftsführung bezügliche Auskunft zu erteilen, auch auf Verlangen Rechnung zu legen und alles, was er zur oder durch die Geschäftsführung erlangt hat, namentlich die auf die Amtsführung bezüglichen Geschäftspapiere, Urkunden, Akten, Bücher usw., insbesondere aber das Vermögen, sowie die in seinem

Besitz befindlichen Vereinsatzungen an den Stammapostel oder einen von ihm Beauftragten innerhalb einer von jenem festzusetzenden Frist abzuliefern.

Die Mitglieder haben an dem vorhandenen Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 5.

Die Apostel- (Mitglieder-) Versammlung.

Mindestens alljährlich einmal findet eine Apostelversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Stammapostel als Vorstand (§ 6). Sie ist durch schriftliche Ladung zu bewirken unter Angabe des Grundes und Zweckes. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einberufung hat jedesmal dann zu erfolgen, wenn das Gesamtinteresse der Neuapostolischen Kirche oder das Einzelinteresse eines oder mehrerer Bezirke es erfordert oder wenn in dringenden Fällen drei Viertel der vorhandenen Mitglieder des Apostelkollegiums eine Apostelversammlung unter Angabe des Zweckes und des Grundes bei dem Stammapostel schriftlich beantragen.

Die Apostelversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse benötigen zu ihrer Gültigkeit eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Stammapostel hat in allen Versammlungen das Recht der Doppelstimme. Über die Art der Abstimmung, ob sie geheim oder durch Jufuf oder auf andere Weise erfolgen soll, entscheidet der Stammapostel.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer, dem Stammapostel und von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird von dem Stammapostel für jedes Kalenderjahr ernannt.

§ 6.

Der Vorstand.

Vorstand (Vorsitzender) des Apostelkollegiums ist der jeweilig aus dem Kreise der Apostel hervorgegangene Stammapostel (Hauptleiter) in seiner Eigenschaft als Kirchenoberhaupt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, aus dem Kreise der Mitglieder einen Vertreter zu ernennen und mit den nötigen Vollmachten zu versehen.

Verfügungen über die Grundstücke des Apostelkollegiums, Ankäufe von solchen für den Verein bedürfen der Zustimmung der Apostelversammlung, welche hierüber mit einer Stimmen-

mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder entscheidet. Das Gleiche gilt von Darlehen und Wechselverbindlichkeiten bei Objekten über 10000 Goldmark.

Dem Stammapostel steht das Recht zu, bei Beträgen bis zu 10000 Goldmark nach seinem Ermessen in Gemäßheit der Ziffern 2, 3, 4, 5 in § 8 der Vereinsatzung zu verfügen.

Die Wahl zum Vorstand geschieht in der Regel auf Lebenszeit. Sie erfolgt durch die Apostelversammlung und zwar bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Versammlung. Die Übernahme der Oberleitung geschieht in einem besonderen Gottesdienst.

Der Stammapostel hat das Recht, während seiner Amtsdauer unter Zustimmung der Mitglieder des Apostelkollegiums einen Nachfolger oder Vertreter aus der Mitte der Apostel vorzuschlagen und auszufordern. Im Falle längerer Krankheit oder beim Tode des Stammapostels tritt der auf diese Weise ausgesonderte Apostel ohne Weiteres an die Stelle des Vorsitzenden, jedoch nur provisorisch. Im Falle des Todes des Stammapostels bedarf es noch einer besonderen Bestätigung durch die Apostelversammlung, die zu diesem Zwecke alsbald einzuberufen ist. Dieser Beschluß bedarf wie jeder andere der Protokollierung.

Hat der Stammapostel keinen Nachfolger ernannt, so hat der von ihm bestellte Protokollführer sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unverzüglich den Vorsitzenden (Stammapostel) zu wählen hat.

Bei der Wahl entscheidet nicht der Altersrang, sondern einzig und allein der Besitz der zum Amte eines Stammapostels erforderlichen Fähigkeiten. Die vollzogene Wahl ist alsbald in der „Wächterstimme aus Zion“ bekannt zu machen.

Der Stammapostel hat als Vorsitzender des Apostelkollegiums Anspruch auf ein seiner Stellung entsprechendes Gehalt, sowie auf Vergütung aller aus seiner Geschäftsführung entstehenden Unkosten. Das Gehalt des Stammapostels und der übrigen Mitglieder des Apostelkollegiums wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse vom Apostelkollegium festgesetzt.

§ 7.

Außerdeutsche Apostel.

Außerdeutsche Apostel können in das Apostelkollegium aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht nach Anhörung der Apostelversammlung. Sie erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages beim Stammapostel. Sie ist abhängig von der Ablegung des in § 5 angeführten Gelöbnisses.

§ 8.

Vereinskasse.

Zur Bestreitung der entstehenden Unkosten des Vereins wird eine Vereinskasse bestellt.

Jeder Apostelbezirk ist verpflichtet, einen den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden, von dem Apostelkollegium festzusetzenden monatlichen Beitrag an die am Sitze des Stammapostels befindliche Vereinskasse des Apostelkollegiums abzuführen. Die Verwaltung liegt dem Stammapostel ob; er kann jedoch eine geeignete Persönlichkeit, die voll verantwortlich ist, mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragen.

Aus der Vereinskasse sind zu bestreiten:

1. das Gehalt des Stammapostels, sowie sämtliche mit seiner Geschäftsführung verbundene Unkosten,
2. Darlehen für in Not geratene Bezirke,
3. außerordentliche Unterstützungen an im Ruhestand befindlichen Mitgliedern des Apostelkollegiums,
4. außerordentliche Unterstützungen an bedürftige Witwen und Waisen der Apostel,
5. Beihilfen zum Zweck der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Apostel,
6. Beiträge für Missions- und Wohltätigkeitszwecke innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9.

Auflösung des Vereins.

Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation in Gemäßheit der §§ 48—51 B.G.B. durch einen von dem Stammapostel zu bestellenden Liquidator, der das vorhandene Vermögen nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung prozentual an die einzelnen Apostelbezirke abzuführen hat.

Steinhagen (Westfalen), den 13. November 1922.

(Unterschriften.)

## Allgemeine Hausregeln und Glaubensbekenntnis für die Ämter und Mitglieder der Neuapostolischen Gemeinden Deutschlands.

Nachdruck im ganzen oder auszugsweise verboten.

§ 1.

Einführung.

Die Neuapostolische Kirche ist keine neue Glaubensgemeinschaft, wie sie in dem letzten Jahrhundert in großer Zahl gegründet worden sind, sondern sie ist nichts anderes als die von Gott wiederhergestellte apostolische Kirche in derselben Gestalt, Form und Einrichtung wie die von Jesus, dem Herrn der Kirche, durch die ersten Apostel gegründete Urkirche. Sie darf daher den Anspruch erheben, die einzige Kirche zu sein, die den göttlichen Ordnungen entspricht, während alle anderen Kirchen in ihren Entwicklungen menschliche Einrichtungen angenommen haben.

Als Erfüllung seiner vielfachen Verheißungen in der Schrift hat der Herr wieder wie am Anfang „Richter und Ratsherren“ (Jes. 1, 26) und Lehrer zur Gerechtigkeit (Joel 2, 23) gegeben, nämlich Apostel Jesu Christi als Baumeister der Gemeinde (1. Kor. 3, 10) und Haushalter über Gottes Geheimnisse (1. Kor. 4, 1). Jesus, der große Apostel unseres Bekenntnisses (Hebr. 5, 1), offenbart sich, wie in der Urkirche so auch heute wieder, in dem von ihm gegebenen und wiederhergestellten Apostelamt. Das Wort: „Erbaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist“ (Eph. 2, 20), hat für alle Zeiten Gültigkeit (Eph. 4, 13). Durch das Apostelamt, als das Amt, das den Geist gibt (2. Kor. 3, 8), spendet der Herr seiner Gemeinde die Gabe des heiligen Geistes (Apost. 8, 14-18; 19, 6) in dem der allgemeinen Kirche verloren gegangenen Sakrament der Geistestaufe oder der heiligen Versiegelung. In den Aposteln offenbart sich als in den Botschaftern an Christi Statt (2. Kor. 5, 20) der Herr selbst, der in ihnen lebt (Gal. 2, 20), durch sie redet und wirkt (Luc. 10, 16) und ihnen das Amt der Veröhnung gegeben hat (2. Kor. 5, 20; 2, 10; Eph. 3, 2; Joh. 20, 23;

Matth. 18, 18). Sie sind die Träger der wahrhaften Lehre Jesu Christi, der Apostellehre, in der die Gemeinde bleiben soll (Apost. 2, 42); in ihnen ist Christus die lebendige Quelle, aus der das Wasser des Lebens fließt, das die Herzen der Gläubigen erquickt und zwar unendlich mehr als alle erdachte und im Studium erfommene Menschenlehre. Durch die von dem heiligen Geiste bewirkte Apostellehre wird in der Gemeinde des Herrn der Glaube gestärkt und befestigt, die Liebe erweckt, belebt und genährt, die Hoffnung auf die Erfüllung aller gegebenen Verheißungen stets lebendig erhalten und ein Leben in Heiligkeit und Gerechtigkeit und in der Gesinnung Jesu gefördert und gepflegt, so daß die apostolische Kirche ein lesbarer, lebendiger Brief Christi werden soll (2. Kor. 3, 2, 3).

Den Aposteln aber liegt auch die Sorge für alle Gemeinden ob (2. Kor. 11, 28). Daher sind ihnen wie in der Urkirche eine Anzahl von Hilfsämtern zur Seite gegeben, die der Herr Jesus durch die Apostel zu ihrem Dienste beruft und ordiniert. Dazu gehören in erster Linie die Bischöfe und Ältesten zur Leitung und Erbauung der Schafe Jesu Christi, ferner als notwendige Hilfsämter in den Einzelgemeinden die Evangelisten, Hirten und Lehrer, Priester und Diakone, die alle nach den ihnen durch den heiligen Geist verliehenen Gaben und entsprechend ihrem Amtscharakter Verwendung finden. Wie zur Zeit der Urkirche haben sie die Gemeinde zu pflegen in Lehre, Verwaltung der heiligen Sakramente der Taufe und des Abendmahls, durch wahrhaft erbauende Gottesdienste, durch Besuche der Familien und Kranken usw. Das tun sie unentgeltlich und zwar ohne jeden irdischen Lohn aus Liebe zu dem Herrn der Kirche, zu seiner Ehre, zur Förderung seines Reiches und aus reiner Liebe zu den Seelen als Segensträger, die mit den Aposteln als den vom Herrn gesetzten Segensgefäßen in steter und inniger Verbindung stehen.

Unter der Pflege der vom Herrn gesetzten Ämter (1. Kor. 15, 28; Eph. 4, 11) sollen die Gläubigen oder Heiligen und Geheiligten, wie sie als die den heiligen Geist in sich tragenden Menschen in der Urkirche genannt wurden (1. Kor. 1, 2; Röm. 1, 7 und an vielen andern Stellen), zu ihrem hohen Ziele zubereitet und ausgerüstet oder, in andern Worten ausgedrückt, soll der Leib Christi erbaut werden. Weil diese Arbeit bis zum Kommen des Herrn nötig ist, sollten auch die von Jesus gesetzten Ämter immer bestehen bleiben, wie dies Paulus in Eph. 4, 13 mit klaren Worten sagt: „Bis daß wir alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntnis des Sohnes Gottes und ein vollkommener Mann werden, der da sei im Maße des vollkommenen Alters

Christi“. Unter jeder andern Ordnung, die von dieser göttlichen abweicht und daher als menschliche bezeichnet werden muß, kann die Kirche Jesu, die Gemeinde der Erstgeborenen und Erwählten oder die Braut Jesu Christi niemals zu dem für die Endzeit notwendigen hohen Stand der Vollendung geführt werden. Daher versammeln sich die Mitglieder der Neuapostolischen Kirche in regelmäßigen Gottesdiensten unter stetem Aufblick zu ihrem großen Gott und Vater und seinem Sohne Jesus Christus, ihrem Haupte und Seligmacher, damit sie unter der Wirkung des heiligen Geistes durch das wiedergegebene Apostelamt in das Bild Jesu ausgestaltet (Röm. 8, 29; 2. Kor. 3, 18) und dereinst ihrem Bräutigam Jesus als reine und unbefleckte Jungfrau zugeführt werden können (2. Kor. 11, 2). Dabei bleiben sie, wie einst ihre Brüder in der Urkirche, beständig in der Apostel Lehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet (Apost. 2, 42) und sind wie jene als Glieder des einen Leibes Jesu und als Versiegelte mit dem einen heiligen Geiste Gottes ein Herz und eine Seele (Apost. 4, 52) und stehen in einem Glauben, einer Liebe und einer Hoffnung (Eph. 4, 5—6).

Dabei sind sie sich in der heutigen Zeit, in der die Gerichte Gottes nach den Weissagungen und Verheißungen der Schrift bald hereinbrechen werden, ihres ihnen vom Herrn gegebenen Auftrags bewußt, auch der Welt das Zeugnis von der erfahrenen Gnadenheimsuchung zu bringen und daher an die Landstraßen, Hecken und Säume der Menschheit zu gehen und zu dem vom Herrn zeitgemäß bereiteten Gnadenwerke in der Wirksamkeit seiner Apostel einzuladen (Luc. 14, 21—25). Dabei können sie aus tiefster Erfahrung darauf hinweisen, daß all die Gnadengüter, Geistesgaben und Gnadensegnungen, wie sie der Herr der Kirche am Anfang gab, auch heute wieder in reichstem Maße in der Neuapostolischen Kirche angeboten werden und zu empfangen sind. Jeder aber, der mit Herzenssehnsucht und Verlangen nach jener verschwundenen Zeit der „ersten Pfingsten“, der „ersten Liebe“, der „ersten Kirche“ zurückschaute und sie in stillem Bitten und Seufzen wieder herbeiwünschte, kann, wenn er die ursprünglichen Gnadengüter in der Neuapostolischen Kirche erlangt hat, in Wahrheit bezeugen, daß der Herr seinen verheißenen Spätregen in der Mitteilung des heiligen Geistes (der heiligen Versiegelung) durch die Handauflegung der Apostel auf die Menschen ausgießt.

In den Gottesdiensten, die sich wie in der Urkirche einfach, aber in der Kraft des heiligen Geistes und die Seelen erbauend, stärkend, gründend und festigend gestalten, fließen die himmlischen

Segnungen durch ungekünstelte Predigten, dem alten „törichtem“ Wort von dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Christus (1. Kor. 2), und durch die Spendung der Sakramente in die Herzen der Gläubigen und Geheiligten. Im Mittelpunkt der sonntäglichen Gottesdienste und der Anbetung des Herrn steht in gleicher Weise wie in der ersten Zeit der Kirche die Feier des heiligen Abendmahls. Alle Segnungen werden, auch wenn sie außerhalb des Gottesdienstes gespendet werden, nach dem Willen unseres Heilandes Jesus Christus (Matth. 10, 8) völlig unentgeltlich gereicht. Dasselbe gilt von allen andern kirchlichen Handlungen oder schriftlichen Zeugnissen. Denn sowohl die Apostel als auch die ihnen zugetheilten Hilfsämter wissen, daß allein der Herr es ist, der sie dereinst in der Auferstehung der Gerechten für ihr mühevolltes, aber seliges Tun belohnen wird. Sie suchen daher den irdischen Lohn nicht, sondern sie dienen, soweit sie nicht ihre ganze Zeit notgedrungen der Arbeit im Werke des Herrn zur Verfügung stellen müssen, völlig unentgeltlich. Die Mittel zur Bestreitung der Gesamtkosten werden nur durch freiwillige Gaben aufgebracht, und der Herr wird nicht unbelohnt lassen, was man für die Sache seines Reiches Gutes getan hat.

§ 2.

Organisation.

Sämtliche Neuapostolische Gemeinden Deutschlands und des Auslandes bilden ein in sich zusammenhängendes Ganzes, die Neuapostolische Kirche. Sie wird in verschiedene Apostelbezirke eingeteilt, die wiederum in Bischofs- und Ältestenbezirke zerfallen. An der Spitze der ganzen Kirche steht der Hauptleiter oder Stammapostel, der die oberste Autorität in allen kirchlichen Angelegenheiten ist und bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten die entscheidende Stimme hat. Der Apostelbezirksleiter bestellt in Übereinstimmung mit dem Hauptleiter (Stammapostel) den Vorstand und die Religionsdiener, die er auch — wiederum in Übereinstimmung mit dem Stammapostel — wenn dies nötig erscheint, ihres Amtes entheben und durch Nachfolger ersetzen kann.

Einem Apostelbezirk steht der Apostel oder Apostelhelfer als Apostelbezirksleiter vor, dem sämtliche Gemeinden des Bezirks und die Gemeindevorsteher und Religionsdiener unterstehen. Der Bischofsbezirk wird von einem Bischof geleitet, der im Auftrage des Apostels darüber zu wachen hat, daß die Gemeinden und die Religionsdiener in der Lehre der Apostel bleiben und darin gepflegt werden. Als Aufseher über die ihm

anvertrauten Gemeinden und Amtsträger ist er die erste Hilfe und Stütze des Apostels, dem gegenüber er die volle Verantwortlichkeit trägt. Über einen Ältestenbezirk, der innerhalb eines Bischofsbezirks gelegen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, direkt dem Apostelbezirksleiter unterstellt ist, ist der Bezirksälteste gesetzt. Er leitet eine kleinere Anzahl von Gemeinden unter Aufsicht des Bischofs oder des Apostelbezirksleiters und ist diesem verantwortlich.

Zur Leitung einer Gemeinde wird in der Regel ein Priester als Vorstand bestellt. Jedoch kann Vorstand und leitender Priester auch aus zwei Personen bestehen, wenn dies dem Leiter des Apostelbezirks für zweckmäßig erscheint.

§ 3.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Gemeinde können mündlich und schriftlich an den Vorsteher der Ortsgemeinde gerichtet werden, der dem Antragsteller ein Exemplar dieser Hausregel und der Gemeindefassung zur Kenntnisnahme überreicht. Vor seiner Aufnahme soll jeder sich Meldende mindestens ein Vierteljahr lang die Gottesdienste der Gemeinde besucht haben, damit er Lehre und Leben in der Neuapostolischen Kirche eingehend prüfen und möglichst genau kennen lernen kann. Ausnahmen von dieser Frist kann der Apostelbezirksleiter im Einzelfall zulassen. Hat der Antragsteller von den Hausregeln und den Satzungen Kenntnis genommen und sie als für sich bindend anerkannt, so werden auf einem Personalbogen von dem Vorsteher oder seinem Beauftragten die Personalien des Aufzunehmenden eingetragen und von diesem, wenn er das 14. Lebensjahr überschritten hat, unterschrieben. Der unterschriebene Personalbogen gilt als ordnungsmäßiges Aufnahmegesuch.

Die Angemeldeten haben, wenn ihnen von dem Vorsteher der Gemeinde der Bescheid zugegangen ist, daß ihrer Aufnahme als Mitglied nichts im Wege stehe, bei der zuständigen Behörde ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche zu bewirken, wenn das Gesetz des Landes, in dem sie wohnen, den formellen Austritt aus der Kirche beim Konfessionswechsel ausdrücklich vorschreibt.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch einen Bischof oder Bezirksältesten in einem Gottesdienst. Dadurch bekommt der Aufgenommene die Berechtigung zur Teilnahme an allen Gottesdiensten und an der Feier des heiligen Abendmahls in der Neuapostolischen Kirche. Diese Aufnahme ist eine vorläufige; sie wird zu einer endgültigen, nachdem der Aufgenommene später die heilige Salbung

oder Versiegelung empfangen hat, die durch den Apostel gespendet wird.

Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus der Neupostolischen Kirche berechtigt. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung, die an den Vorstand der Gemeinde, der man angehört, zu richten ist. Es steht jedoch auch dem Stammapostel das Recht zu, nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Leiters eines Apostelbezirks ein Mitglied für eine beschränkte Zeit oder dauernd aus der Neupostolischen Kirche auszuschließen.

§ 4.

### Innere Ordnung.

Sollten Mitglieder wider alles Erwarten in ein früheres Laster zurückfallen oder durch einen unmordentlichen Lebenswandel Anstoß und Argernis erregen und dadurch die Gemeinde und ihre Mitglieder in der öffentlichen Achtung heruntersetzen, so sollen sie zuerst von dem Vorsteher der Gemeinde unter vier Augen ermahnt werden. Bleibt dies fruchtlos, so ist eine Zuziehung von zwei Zeugen (am besten zweier Amtsdienere) notwendig. Erweist sich auch diese Ermahnung als vergeblich, so ist der Fall dem Bezirksältesten zu melden, der, wenn auch seine Ermahnung keinen Erfolg hat, das Mitglied für vier Wochen vom heiligen Abendmahl ausschließen kann. Tritt auch danach keine Besserung im Leben eines solchen Menschen ein, so ist an den Bischof zu berichten, der nach abermaliger liebevoller Ermahnung das betreffende Mitglied für ein Vierteljahr vom Tisch des Herrn ausschließen kann. Ist auch dieses Mittel nutzlos, so steht dem Leiter des Apostelbezirks das Recht zu, das Mitglied zeitweise oder dauernd aus der Gemeinde zu weisen. Zu einer dauernden Ausschließung ist indes die Zustimmung des Stammapostels notwendig.

§ 5.

### Beschwerden der Mitglieder über Amtsträger.

Sollte sich ein Mitglied durch Anordnungen eines Vorstehers, eines Ältesten oder Bischofs oder durch eine Lehre eines Amtsdieners, die von der Satzung und dem Glaubensbekenntnis der Neupostolischen Kirche abweicht, in seinem Gewissen beunruhigt fühlen, so steht ihm das Recht der Beschwerde bei dem Apostelbezirksleiter zu. Beschwerden über einen Apostel sind nur an den Stammapostel zu richten.

§ 6.

### Beiträge.

Die Mitglieder fühlen sich im Glauben verpflichtet, neben den etwa satzungsmäßig bestimmten festen Jahresbeiträgen auch noch in die im Kirchensaal stehende Opferbüchse freiwillige Spenden zu legen, die für die mancherlei notwendigen Bedürfnisse und Zwecke der Neupostolischen Kirche Verwendung finden. Außer diesen Beiträgen, die im Glauben und in der Liebe gebracht werden, dürfen weitere finanzielle Ansprüche an die Mitglieder nicht erhoben werden, weder von einem Priester und Vorsteher noch von einem Ältesten oder Bischof. Die durch die Opferbüchse eingehenden freiwilligen Beiträge werden von dem Apostel für das Wohl der Gemeinden verwendet. Der Apostel ist dem Stammapostel als dem ausführenden Organ des Apostelkollegiums für alles verantwortlich.

Wegen etwaiger der Neupostolischen Kirche zugedachter freiwilliger Legate, Stiftungen oder Vermächtnisse und ihrer formellen Regelung wende man sich zunächst an den zuständigen Apostel.

§ 7.

### Geschäftsführung.

Die Gemeindevorsteher, Ältesten und Bischöfe haben jeden Monat dem Leiter des Apostelbezirks Rechnung zu legen und etwaige Überschüsse an ihn abzuführen. Der Apostelbezirksleiter hat allmonatlich dem Stammapostel über seine Einnahmen und Ausgaben Abrechnung vorzulegen und die vorhandenen Kassen- und Vermögensbestände gewissenhaft nach den für das Apostelkollegium bestehenden Satzungen zu verwalten.

Fehlbeträge in den einzelnen Gemeinden oder Bezirken sind von ihm zu decken, soweit sie durch eine satzungsmäßige Geschäftsführung der betreffenden Vorstände entstanden sind.

Von den freiwilligen Liebesgaben der Gemeindeglieder sind sämtliche Ausgaben zu bestreiten, nämlich die Mieten für die Kirchenlokale, die Fehlbeträge in notleidenden Gemeinden, die durch die Dienstreisen der Amtsdienere entstandenen Reisekosten, die Kosten für Licht und Heizung, für Porto, Telegramme, Abendmahlswein und Hostien, für Unterstützungen an Arme und Kranke, der Lebensunterhalt des Apostels und solcher Amtsdienere, die um des Werkes willen gezwungenerweise ihrem früheren Beruf nicht mehr nachgehen können, (die notwendig erscheinenden persönlichen Bezüge werden von dem Apostelkollegium festgesetzt), ferner die Kosten für die Neueinrichtung von Betsälen

und Versammlungslokalen, für Renovationen, Missionsunterstützungen, Beiträge zu Werken der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt und Wohltätigkeit.

Die Kassenbücher der einzelnen Gemeinden, der Ältesten-, Bischofs- und Apostelbezirke sind mindestens zehn Jahre von dem Leiter des Apostelbezirks aufzubewahren, damit zu jeder Zeit eine Revision und Durchsicht möglich ist.

§ 8.

Beichtgeheimnis.

Wer sich in seinem Gewissen gedrungen fühlt, etwaige Beichten über früher begangene schwere Vergehen oder Laster usw. abzulegen, der wende sich einzig und allein an den Apostel, aber niemals an einen Priester, Ältesten oder Bischof. Der Apostel ist in seiner Eigenschaft als oberster Seelenhirte der Gemeinde bis zu seinem Tode zur strengsten Verschwiegenheit über das Gebeichtete verpflichtet.

§ 9.

Verhalten gegen andere Konfessionen.

Die Mitglieder fühlen in sich die innere Verpflichtung, von Jesus und seiner wiederhergestellten Kirche zu zeugen und Gäste einzuladen. Dabei sollen sie sich aber jeder abfälligen Äußerung gegen andere Konfessionen enthalten. Den Unterschied, der zwischen der Neuapostolischen Kirche und den andern kirchlichen Gemeinschaften besteht, finden die Gäste bald selbst heraus, wenn sie in unsere Gottesdienste kommen und das gottesdienstliche Leben kennen lernen.

Wenn wir auch die religiösen Ansichten Andersgläubiger nicht in allen Stücken teilen können, so schließt das doch nicht aus, daß wir anderen Konfessionen und ihren Vertretern mit Achtung und Ehrerbietung begegnen, zumal wir ja auch dasselbe Recht für uns von ihnen beanspruchen.

§ 10.

Glaubensbekenntnis der Neuapostolischen Kirche.

1. Artikel.

Ich glaube an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden.

2. Artikel.

Ich glaube an Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist von dem heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, auferstanden von den Toten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten.

3. Artikel.

Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige, apostolische Kirche, die Gemeinde der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.

4. Artikel.

Ich glaube, daß der Herr Jesus seine Kirche durch lebende Apostel regiert bis zu seinem Wiederkommen und daß er seine Apostel gesandt hat und noch sendet, gleichwie er vom Vater in die Welt gesandt ist, damit sie in seinem Namen und Auftrage alle Völker der Erde lehren und taufen sollen.

5. Artikel.

Ich glaube, daß sämtliche Ämter in der Kirche Christi von lebenden Aposteln erwählt und eingesetzt werden und daß aus dem Apostelamte Christi sämtliche Gaben und Kräfte hervorgehen müssen, auf daß, mit ihnen ausgerüstet, die Gemeinde ein lesbarer Brief Christi werde.

6. Artikel.

Ich glaube, daß der Mensch durch die heilige Taufe das Kaufzeichen des Lammes empfängt und daß sie ferner das Bad der Wiedergeburt ist, wodurch der Mensch als Glied dem Leibe Christi eingefügt wird, und daß sie endlich den Bund eines guten Gewissens mit Gott bedeutet.

7. Artikel.

Ich glaube, daß das heilige Abendmahl zum Gedächtnis an das einmal gebrachte, vollgültige Opfer des bitteren Leidens und Sterbens Christi vom Herrn selbst eingesetzt ist, daß es mit ungesäuertem Brot und mit Wein gefeiert und daß beides von einem priesterlichen Amte der Kirche gesegnet und gespendet werden muß.

8. Artikel.

Ich glaube, daß die getauften Gläubigen durch Handauflegung eines lebenden Apostels zur Erlangung der Erstlingschaft mit dem heiligen Geiste versiegelt werden müssen und daß durch die Versiegelung die empfangenen Gaben lebendig gemacht werden.

9. Artikel.

Ich glaube, daß der Herr Jesus so gewiß wiederkommen wird, wie er gen Himmel gefahren ist, und daß bei seinem glorreichen Erscheinen die Erstlinge aus den Toten und Lebenden, die auf sein Kommen gehofft haben und zubereitet worden sind, verwandelt und mit ihm vereinigt werden, auch daß diese seine Erstlinge mit ihm als Könige und Priester im Reiche des Friedens herrschen sollen, und endlich, daß Jesus Christus am Ende der Zeit mit seinen Heiligen zum jüngsten Gericht erscheinen wird und daß dann alle noch Lebenden samt den übrigen Toten ihr Urteil empfangen, wie sie gehandelt haben bei Leibes Leben, es sei gut oder böse.

Steinhagen (Westfalen), den 13. November 1922

Apostelkollegium der Neuapostolischen Gemeinden  
Deutschlands

gez.: Hermann Niehaus  
" Johann Gottfried Bischoff  
" Otto Steinweg  
" Wilhelm Oehlmann  
" Friedrich Stiegler  
" Christian Meuser  
" Karl Gütbrod  
" Karl Hartmann  
" Martin Lag  
" Edmund Blöcker.